



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
+41 31 633 84 51  
akvb.bkd@be.ch  
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer  
+41 31 633 84 82  
erwin.sommer@be.ch

Unsere Referenz: 2020.BKD.1588 / 658111

24. November 2020

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe Unterstützung Contact Tracing" für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV<sup>1</sup>**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Corona Pandemie führt zu häufigen Ausfällen von Lehrpersonen wegen Krankheit oder Quarantäne. Die Schulleitungen sind durch diese Ausfälle mit der Sicherstellung des Präsenzunterrichts stark gefordert. Diese Aufgabe ist Teil ihres Berufsauftrages gemäss Artikel 89 LAV.
- 2.2 Die Schulleitungen der Volksschule sind vom Kantonsarztamt (KAZA) aufgefordert, das kantonale Contact Tracing bei der Einschätzung von Quarantänemassnahmen zu unterstützen, wenn es zu Covid-19-Erkrankungen an der Schule kommt. Die Unterstützung ist organisatorischer Art und beinhaltet nicht Nachverfolgungen der Kontakte von erkrankten Personen. Diese Aufgabe gehört nicht mehr zum Berufsauftrag der Schulleitungen. Es handelt es sich um eine Spezialaufgabe gemäss Artikel 90 LAV.
- 2.3 Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten zusätzliche Beschäftigungsprozente in Form von Einzellektionen zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Eine Einzellektion entspricht einem Zeitaufwand von neunzig Minuten (entsprechend Vor- und Nachbereitung, sowie Durchführung einer Unterrichtslektion).
- 2.5 Die zuständigen Schulinspektorate entscheiden auf Anfrage der Schulleitung über die Anzahl der Einzellektionen und Dauer der Bewilligung. Als Grundregel für die Vergabe von Lektionen gilt: 10% des Schulleitungspools werden in Lektionen umgerechnet (Bsp. 70% Schulleitungspool ergeben 7% Kontingent resp. 2 Lektionen pro Woche, was 3 Arbeitsstunden pro Woche entspricht) Für kleine

<sup>1</sup> Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

Schulen kann ein Sockelbeitrag von einer Lektion pro Woche bewilligt werden.

- 2.6 Die Schulleitung hat folgende Möglichkeiten, die Einzellektionen einzusetzen:
- Sie übernimmt diese Spezialaufgabe selbst und entlastet sich von einer allfällig vorhandenen Unterrichtstätigkeit durch eine Stellvertretung.
  - Sie übernimmt diese Spezialaufgabe selbst und lässt sich die Einzellektionen auszahlen.
  - Sie delegiert diese Spezialaufgabe an eine geeignete Person, die sich die Lektionen auszahlen.
- 2.7 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt und unterstehen der Lastenverteilung.
- 2.8 Der Sonderpool wird befristet für die Zeit von 15. Oktober 2020 bis 15. April 2021. Eine allfällige Verlängerung wird vor dem 15. April 2021 verfügt.
- 2.9 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

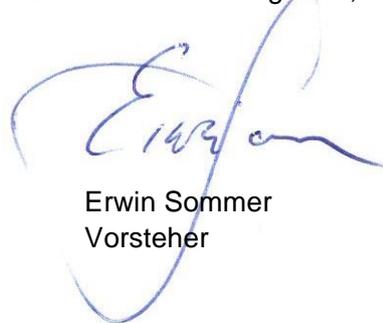
### 3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

#### verfügt:

1. Es wird ein Sonderpool für die Spezialaufgabe «Unterstützung des kantonalen Contact Tracing» befristet für die Zeit von 15. Oktober 2020 bis 15. April 2021 bewilligt.
2. Der Sonderpool wird in Beschäftigungsprozenten in Form von Einzellektionen à 90 Minuten Arbeit festgelegt. Diese werden gemäss Ansatz A (gemäss Anhang 1 LADV) für Einzellektion mit CHF 71.-- entschädigt.
3. Die Schulinspektorate weisen den Schulleitungen auf Anfrage für eine befristete Zeit die nötige Anzahl Einzellektionen zu.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer  
Vorsteher

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.